

TOP 19:

Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

Drucksache: 462/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück. Durch das Gesetz soll die Strafvorschrift des § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) aufgehoben werden. Diese bezweckte bislang den Schutz der Ehre von ausländischen Staatsoberhäuptern, ausländischen Regierungsmitgliedern sowie beglaubigten Leitern einer ausländischen diplomatischen Vertretung. Der Strafraum betrug Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Für den Ehrenschatz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten erschienen die Straftatbestände des 14. Abschnitts (Beleidigung), §§ 185 ff. StGB, ausreichend. Insbesondere bedürfte es zum Schutz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten nicht des gegenüber den §§ 185 ff. StGB erhöhten Strafraums. Auch das Völkerrecht verpflichtete die Staaten nicht dazu, Sonderstrafnormen zugunsten Repräsentanten ausländischer Staaten aufzustellen, wie sie § 103 StGB bislang vorsah. Die Vorstellung, die Repräsentanten ausländischer Staaten benötigten einen über die §§ 185 ff. StGB hinausgehenden Schutz der Ehre, erscheine nicht mehr zeitgemäß. § 103 StGB sei daher entbehrlich geworden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/11243) Stellung genommen, BR-Drucksache 67/17 (Beschluss). Er wandte sich gegen das beabsichtigte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018. Vielmehr solle es bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, da kein sachlicher Grund für ein Hinauszögern der Norm bestünde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12602) unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.